

E3a. NaturGefahrenzonen

Art. 55

1. NaturGefahrenzonen 1 Die NaturGefahrenzonen bezeichnen Gebiete, welche durch Naturgefahren eine Gefährdung aufweisen.
- 2 Als Naturgefahren gelten Hochwasser und Massenbewegungen.

Art. 55 a

2. NaturGefahrenzone rot
erhebliche Gefährdung 1 Die NaturGefahrenzone rot (erhebliche Gefährdung G1) bezeichnet die Gebiete mit erheblicher Gefährdung von Leben und Sachwerten.
- 2 Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist verboten, ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die der Gefahrenabwehr dienen. Um- und Anbauten sind möglich, sofern sie der Risikominderung dienen.
- 3 ~~Der Bestandesschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Baugesetzes.~~ Der Wiederaufbau von zerstörten Bauten und Anlagen kann nur in Ausnahmefällen und mit entsprechenden Schutzauflagen genehmigt werden.

Art. 55 b

3. NaturGefahrenzone blau
mittlere Gefährdung 1 Die NaturGefahrenzone blau (mittlere Gefährdung G2) bezeichnet die Gebiete mit mittlerer Gefährdung von Leben und Sachwerten.
- 2 Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass durch optimale Standortwahl, die konzeptionelle Gestaltung und bauliche Massnahmen der Gefährdung Rechnung getragen wird.
- 3 Mit dem Baugesuch ist ein Objektschutznachweis einzureichen, der aufzeigt, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle Schäden durch Naturgefahren angemessen vermieden werden können, und dass sich durch die Schutzmassnahmen nicht anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

Art. 55 c

4. NaturGefahrenzone gelb
Restgefährdung 1 Die NaturGefahrenzonen gelb (geringe Gefährdung G3) und weissgelb (Restgefährdung G4) bezeichnen Gebiete mit seltenen und sehr seltenen Ereignissen.
- 2 Vorsorgliche Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen obliegen der Bauherrschaft. Bei Sonderrisiken gelten die Bestimmungen der Gefahrenzone blau.

Art. 55 d

5. Ausserhalb der Bauzonen

- 1 Ausserhalb der Bauzonen gilt die Gefahrenhinweiskarte. Für Bauten und Anlagen innerhalb von Gefahrenhinweisflächen werden die erforderlichen Schutzmassnahmen durch die zuständige Baubewilligungsbehörde festgelegt.

Art. 55 e

6. Bestandesschutz 1 Der Bestandesschutz richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes (Art. 48 f.).

Art. 59

4. Gewässer

- 1 ~~Als Gewässer gelten Bäche, Kanäle, Weiher, Teiche und Versickerungen, offen oder eingedeckt, dauernd oder zeitweise wasserführend.~~ Gewässer und ihre Gewässerräume sind geschützt. Für Nutzung und Bewirtschaftung gelten die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Für Wasserbau und Gewässerunterhalt gelten die kantonalen Vorschriften.
- 2 ~~Bauten und Anlagen haben die Abstände gemäss kantonalem Recht einzuhalten.~~ Die Gewässerabstandslinien legen die Mindestabstände für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern fest. Innerhalb dieser Linien gelten die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Ist nur einseitig eine Abstandslinie festgelegt, gelten die Vorschriften zwischen Abstandslinie und Gewässer.
- 3 Die im Zonenplan definierten eingedolten Bachverläufe ohne Gewässerabstandslinien sind von den Gewässerabstandsvorschriften ausgenommen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
- 4 Eine standortgerechte Uferbestockung ist von den Anstössern zu dulden. Bei revitalisierten Gewässerabschnitten 3. Klasse sind die Gemeinden für Unterhalt und Pflege zuständig, in allen übrigen Fällen bei Gewässern 3. Klasse die Grundeigentümer.
- 5 Bei stehenden Gewässern mit einer Fläche von weniger als 5'000 m² die keine Gewässerabstandslinien aufweisen, gilt für Bauten und Anlagen ein Gewässerabstand von mindestens 5 Metern ab Uferlinie. Die Vorschriften der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung für Nutzung und Bewirtschaftung kommen hier nicht zur Anwendung. Ausgenommen von den Abstandsvorschriften sind Schwimmbäder und Kleinstgewässer wie zum Beispiel Biotop künstlich angelegte Weiher in Gartenanlagen, Schwimmteiche und dergleichen.

Erläuterungen:

Kursiv: bestehend in der heutigen Bau- und Nutzungsordnung

Normal: wird neu in der Bau- und Nutzungsordnung aufgenommen

Grün: Änderungen aufgrund Vorprüfung, Anregungen PNA

~~Durchgestrichen:~~ wird aus der Bau- und Nutzungsordnung entfernt